



Stadt Walsrode

- Die Bürgermeisterin -

Walsrode, 11.02.2021

Kein Streusalz der Umwelt zuliebe / Winterdienst auf Gehwegen

Witterungsbedingt wurden in den letzten Tagen vermehrt Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohner vorgetragen, die den Umgang mit Streumittel und das fehlende Räumen von Schnee und Eis betreffen. Entgegen den bestehenden **Verordnungen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Walsrode und in der Gemeinde Bomlitz** gebe es vermehrt Personen, die Streusalz zur Beseitigung von Schnee und Eis einsetzen und Räum- und Streupflichtige, die ihrer Winterdienstpflicht nicht oder nur unzulänglich nachkommen.

Die Stadt Walsrode weist deshalb ausdrücklich daraufhin, dass gemäß den oben genannten Verordnungen zur Beseitigung von Eis und Schnee neben Streusand grundsätzlich nur die vom Umweltbundesamt als umweltfreundlich anerkannten Materialien verwendet werden dürfen. Die Streumittel bestehen aus Sand oder Kalkstein und verringern die Rutschgefahr ohne Nebenwirkungen für die Umwelt. Hinzu kommt, dass sie, entgegen der Eigenschaften von Streusalz, auch bei tiefsten Temperaturen ihre Wirkung entfalten können.

Die Stadt Walsrode bittet alle streupflichtigen Einwohnerinnen und Einwohner, bei Schnee und Eis entsprechend der bestehenden Verordnungen zu handeln und so die Umwelt zu schützen.

Die Räum- und Streupflicht ist ebenfalls in den oben genannten Verordnungen über Art, Maß und Ausdehnung der Straßenreinigung geregelt. Dort ist bestimmt worden, dass bei Schneefall oder Glätte Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege in einer Breite von mindestens 1,50 m freizuhalten bzw. zu streuen sind. Dort, wo kein Gehweg vorhanden ist, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten bzw. zu streuen.

Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

Das Schneeräumen oder das Abstreuen muss **werktags in der Stadt Walsrode bis 07.30 Uhr** und in der ehemaligen **Gemeinde Bomlitz bis 08.00 Uhr** sowie an **Sonn- und Feiertagen** in allen Ortschaften **bis 09.00 Uhr** durchgeführt sein. Das Schneeräumen und Streuen ist **bei Bedarf bis 20.00 Uhr** zu wiederholen.

In den Verordnungen sind Ordnungswidrigkeiten definiert. Wann handelt jemand ordnungswidrig und welche Geldbuße hat derjenige zu erwarten? Es handelt zum Beispiel derjenige ordnungswidrig, der den Winterdienst nicht im gebotenen Umfang durchführt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Ansprechpartner für die Pressemitteilung:
Klaus Bieker, Stadtsprecher, Assistent der Verwaltungsleitung
☎ 05161-977224, ✉ k.bieker@walsrode.de

Diese Verordnungen können auf der Internetseite der Stadt Walsrode (www.walsrode.de) eingesehen werden.

Ansprechpartner für Fragen und Hinweise zu den Winterdienstpflichten der Anlieger und Anliegerinnen in der Stadt Walsrode sind seitens der Abteilung Sicherheit, Ordnung und Verkehr Herr Gerstmann, Tel. 05161/977-226, sowie die Außendienstmitarbeiter Herr Dierks-Söhnholz, Tel. 05161/977-252 und Herr Krause, Tel. 05161/977-242.